

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und zur Änderung der
Corona-Quarantäneverordnung**

Vom **9** . April 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und des 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Corona- Bekämpfungsverordnung**

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 26. März 2021 (ersatzverkündet am 26. März 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210306_Corona-Bekaempfungsverordnung.html) wird wie folgt geändert:

1. § 2b wird wie folgt gefasst:

**„§ 2b
Alkoholverbot**

Auf öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, sind der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken untersagt. Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Auf die Geltung der Pflicht nach Satz 1 soll in geeigneter Weise durch Beschilderung

hingewiesen werden. Innerhalb von Gaststätten gilt § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Dies gilt nicht für“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. den Betrieb von Gaststätten außerhalb geschlossener Räume mit vorheriger Terminreservierung und soweit die Gäste auf festen Plätzen sitzen;“

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden zu Nummern 2 bis 6.

b) In Absatz 1a wird in Satz 1 die Angabe „3 bis 5“ durch die Angabe „1 und 4 bis 6“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Personal mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern soll mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden; soweit ein hinreichender Impfschutz entsprechend § 15 Absatz 4 gegen eine Infektion mit dem Coronavirus besteht, genügt eine wöchentliche Testung.“

4. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Modellprojekte**

Die zuständigen Behörden können für Modellprojekte mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar Ausnahmen

von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 zulassen, soweit die fachlich zuständige oberste Landesbehörde dem Modellprojekt zugestimmt hat und es zeitnah wissenschaftlich ausgewertet wird.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 14 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft“ gestrichen.

6. In § 22 Satz 2 wird die Angabe „11. April 2021“ durch die Angabe „9. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 26. März 2021 (ersatzverkündet am 26. März 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/210326_quarantaene_VO.html) wird wie folgt geändert:

In § 5 Satz 2 wird die Angabe „11. April 2021“ durch die Angabe „9. Mai 2021“ ersetzt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**


Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummern 1, 2 und 5 Buchstabe a am 12. April 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. April 2021



Daniel Günther
Ministerpräsident



Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung



Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

**Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der
Corona-Bekämpfungsverordnung und zur Änderung der Corona-
Quarantäneverordnung vom 9. April 2021 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:**

Zu Artikel 1 (Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 2b erhält eine neue Fassung. Künftig sind der Verzehr und der Ausschank alkoholhaltiger Getränke nicht mehr überall untersagt, sondern nur noch in von den zuständigen Behörden ausgewiesenen Bereichen.

Zu Nummer 2

Unter den Voraussetzungen der Ziffer 1 in Absatz 1 können auch Gaststätten außerhalb von geschlossenen Räumen wieder geöffnet werden, soweit die Gäste feste Sitzplätze einnehmen. Mit dem zusätzlichen Erfordernis der vorherigen Terminreservierung soll eine reibungslose Zuweisung der Sitzplätze und die Vermeidung unnötiger Kontakte erreicht werden. Eine Terminreservierung vor Ort auf Zuruf ist möglich. Die Gastwirtin oder der Gastwirt hat sicherzustellen, dass die allgemeinen Vorgaben zum Abstand, insbesondere in einer möglichen Warteschlange, eingehalten werden. Sie oder er hat im Rahmen ihres oder seines Hygienekonzeptes die Anzahl zu belegender Plätze unter Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände auszuweisen. Unzulässig bleibt der Betrieb, bei dem eine Vermischung der Gäste aufgrund fehlender Sitzplätze nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Belegung der Tische ist nur im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 Absatz 4 zulässig. Der Betrieb der Gaststätte gilt auch dann als Gaststätte außerhalb von geschlossenen Räumen, soweit bei der Aufstellung von Zelten, Pavillons und anderen Unterständen maximal eine geschlossene Seitenwand vorhanden ist. Eine gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen bedarf gemäß Absatz 1a Nummer 4 – wie auch bisher bei Gaststätten innerhalb geschlossener Räume – der vorherigen Anzeige des Hygienekonzeptes an das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Auch gilt im Übrigen das Ausschank- und Verzehrverbot von alkoholischen Getränken zwischen 21.00 und 06.00 Uhr. Die Benutzung der Toiletten ist zulässig. Es gilt § 3 Absatz 4.

Zu Nummer 3

Künftig soll das Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mindestens zweimal wöchentlich getestet werden. In einer Übergangszeit ist dies lediglich eine „Soll-Regelung“. Dies wird danach in eine verpflichtende Regelung umformuliert.

Zu Nummer 4

Die Landesregierung ermöglicht, dass die zuständigen Behörden bei ausgewiesenen Projekten z.B. aus den Bereichen Kultur, Sport oder Tourismus, Ausnahmen zulassen können. Ein Projekt kann sich auf eine Region beziehen.

Im Rahmen von zeitlich befristeten Modellprojekten können in einigen ausgewählten Regionen in Schleswig-Holstein mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen. Zentrale Bedingungen dabei sind lückenlose negative Testergebnisse als Zugangskriterium, IT-gestützte Prozesse zur Kontaktverfolgung und ggf. auch zum Testnachweis, räumliche Abgrenzbarkeit auf der kommunalen Ebene, eine enge Rückkopplung über das zuständige Gesundheitsamt, welches zuvor das Modellprojekt genehmigt hat, und klare Abbruchkriterien im Misserfolgssfälle.

Zu Nummer 5

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird redaktionell angepasst. Insbesondere wird bei Verstößen gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Erfordernis der mehrfachen Aufforderung durch eine Ordnungsbehörde gestrichen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich mittlerweile etabliert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Corona-Quarantäneverordnung)

Die Geltungsdauer der Verordnung wird um 4 Wochen verlängert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 wird das Inkrafttreten der Verordnung geregelt. Die geänderten Regelungen zum Alkoholverbot, die Öffnung der Gaststätten außerhalb von geschlossenen Räumen und der entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestand treten erst am 12. April 2021 in Kraft.